

2. Februar 2011 ERZ C

0 1 4 4 **Allgemeine Musikschulen des Kantons Bern
Kantonsbeiträge 2011; einjähriger Verpflichtungskredit**

- 1. Gegenstand** Ordentliche Beiträge des Kantons an die 29 anerkannten allgemeinen Musikschulen des Kantons Bern für das Jahr 2011.
- 2. Rechtsgrundlagen**
- Art. 5a Abs. 1, Art. 5c Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11)
 - Art. 13 und 14 des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD; BSG 423.413)
 - Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
 - Art. 106 Abs. 1 und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
 - Art. 10 der Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen (AGMV; BSG 430.255.1)
- 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** Wiederkehrende, gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG) in abschliessender Kompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 5c Abs. 2 KFG.
- 4. Massgebende Kreditsumme** Kantonsbeiträge für das Jahr 2011 insgesamt **CHF 11'400'000.**
- 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr** Gesprochen wird ein einjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit).
- KLER-Kreis AKVB (1476)
 - Produktgruppe 08.04.9110, Erziehungsberatung und Schuler-gänzende Angebote
 - Produkt 911040, Finanzierung Musikschulen
 - Konto 365000
 - Rechnungsjahr 2011



Der Kredit von CHF 11'400'000, der als Staatsbeitrag auf der Deckungsbeitragsstufe IV ausgewiesen wird (Art. 106 Abs. 1 FLV), ist im Budget 2011 des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung nur bis zum Betrag von CHF 10'850'000 eingestellt. Somit wird das Konto 365000 des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung voraussichtlich um CHF 550'000 überschritten.

Die Überschreitung ist damit begründet, dass in den letzten Jahren die anrechenbaren Kosten kontinuierlich angestiegen sind.

Die Kostenentwicklung im Bereich Musikschulen hängt im Wesentlichen mit der Veränderung an Verrechnungseinheiten sowie mit dem Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte zusammen (gemäss Art. 10 der Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen kommt für Musiklehrkräfte die Gehaltsordnung gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung zur Anwendung).

Die Erziehungsdirektion strebt eine Kompensation innerhalb der Produktgruppe an.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

